

Schwerpunktthema dieser Ausgabe:

OPFERSCHUTZ IM STRAFVERFAHREN



Im Fokus: Strafverfahren bei häuslicher Gewalt und bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Kinder

Fachinformationsdienst zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder in Mecklenburg-Vorpommern

ENTWICKLUNG DES GEWALT-SCHUTZES & DER OPFERRECHTE IN ÖSTERREICH

AUTOR: DR. ALBIN DEARING

ZUM STAND DER ENTWICKLUNG IN ÖSTERREICH

Für die Entwicklung des Gewaltschutzes und der Opferrechte in Österreich markiert das Datum 1. Mai 1997 eine wichtige Zäsur, insbesondere wenn es um die Situation von Frauen als Opfer von Gewalt in der Wohnsphäre geht. Mit diesem Tag ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten, mit dem Polizei und Familiengerichte erhebliche Befugnisse zur Verbesserung der Sicherheit der Opfer erhalten haben. Damit ist auch eine deutliche Thematisierung der Gewalt in der häuslichen Sphäre gelungen, sowohl im Mikrokosmos der Gewaltbeziehung als auch auf der Makroebene des gesellschaftlichen Bewusstseins.

Nach wie vor ist die Situation in Österreich durch das Gewaltschutzgesetz und dessen konsequente Implementierung bestimmt. Dies gilt für die erzielten Erfolge ebenso wie für die bestehenden Defizite. Diese können zwei Kategorien zugeordnet werden.

- Zwar hat es zur Vorbereitung des Gewaltschutzgesetzes auch eine strafrechtliche Arbeitsgruppe gegeben. Deren Ergebnisse sind jedoch bescheiden geblieben und zunächst nicht umgesetzt worden. Im Ergebnis hat die Reform von 1997 die Strafjustiz zunächst nicht einbezogen. Dies gilt für das Strafverfahren. Mit dem Gewaltschutzgesetz war keine signifikante Verbesserung der Stellung von Gewaltopfern im Strafprozess verbunden. Dies trifft ebenso für das materielle Strafrecht zu, das auch nach dem Inkrafttreten des Gewaltschutzes so konzipiert ist, als ob Gewalt immer nur in einzelnen iso-

lierten Gewaltakten geübt würde, womit die von Opfern erfahrene Realität von lange andauernden und komplexen Gewaltbeziehungen nicht erfasst werden kann. Im Bereich des formellen wie des materiellen Strafrechts braucht es deshalb ein Nachziehverfahren, um die Strafjustiz auf die Höhe der Reform von 1997 zu bringen.

- Zum anderen stehen in jenen Bereichen, in denen die Reform von 1997 erfolgreich war, weiterführende Schritte aus. Die neuen Befugnisse der Polizei und der Familiengerichte haben sich in einem Maße praktisch bewährt, dass ein vorsichtiger Ausbau an sich nahe liegt. Zudem wird die Frage immer dringlicher, ob diese Instrumente, die doch in erster Linie mit Blick auf Gewalt an Frauen konzipiert worden sind, nicht stärker auch zur Bekämpfung anderer Formen von Gewalt in der Wohnsphäre nutzbar gemacht werden könnten, namentlich zur effektiveren Kriminalisierung und Verhinderung von Gewalt an Kindern.

DER THEORETISCHE AUSGANGSPUNKT

Für eine präzisere Bestimmung des Status quo ist es nützlich, auf die theoretischen Grundlagen der Reform von 1997 zu rekurrieren. Erst recht kann eine Fortführung dieser Reform nur auf der Basis einer Rückbesinnung auf deren leitende Prinzipien gelingen. Dabei spricht alles für eine aktualisierte Fassung der Ausgangsüberlegungen, die über das Verständnis zur Zeitpunkt der Erarbeitung des Gewaltschutzgesetzes hinausgeht, ohne deshalb auch nur einen Millimeter von den Zielsetzungen der Reform abzurücken. Vor allem ist daran festzuhalten, dass die staatliche Intervention im Horizont der Bedürfnisse und fundamentalen Rechte des Gewaltopfers zu konzipieren ist. Die Erfahrung von Gewalt stürzt das Gewaltopfer in eine tiefe Krise, die auf drei Ebenen anzusetzen ist: ■■■

INHALTE

Editorial	S. 01
Entwicklung des Gewaltschutzes u. der Opferrechte in Österreich	S. 01
Prozessbegleitung	S. 06
Forderung nach Reform der Opferrechte	S. 08
Erfahrungen mit dem Opferschutz in M-V	S. 08
Opferschutz vom Richtertisch aus gesehen	S. 10
Nebenklage im Strafverfahren	S. 11
Erfolgreiche Vernetzung - Eine Vision	S. 12
Anti-Gewalt-Woche 2008	S. 13
Fachtagung in Güstrow	S. 14

IN EIGENER SACHE

„Opfer sollen größere Rechte bekommen“ – so die Überschrift einer DPA-Meldung vom 03.12.08. Gemeint ist der Entwurf des 2. Opferrechtsreformgesetzes, das am 02.12.08 von unserer Bundesjustizministerin vorgelegt wurde. In dem Entwurf werden Opfern und Zeugen von Straftaten mehr Rechte im Strafverfahren eingeräumt. Geregelt werden unter anderem ein erweitertes Recht zur Nebenklage und bessere Schutzmöglichkeiten für Zeugen. Dieser Schritt in die richtige Richtung kann aber nur ein Zwischenschritt sein. Die Fachtagung „Opferschutz im Strafverfahren“ zur Eröffnung der Antigewaltwoche 2008 in Güstrow belegte die Möglichkeiten eines Staates, Opfern und Zeugen von Straftaten umfassenden Schutz in Strafverfahren zu ermöglichen. Dr. Albin Dearing schilderte ausführlich die Entwicklung des Gewaltschutzes und der Opferrechte in Österreich. Bis dahin ist es in Deutschland noch ein weiter Weg. Wir freuen uns sehr, dass sowohl Dr. Dearing, als auch Dr. Haller uns Auszüge aus ihren Vorträgen zur Verfügung stellen. Herzlichen Dank dafür. Opferschutz im Strafverfahren ist ein Thema und muss weiterhin ein Thema bleiben. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries meinte dazu, dass der Staat nicht nur die Täter bestrafen müsse, sondern auch Verantwortung für die Opfer trage. Recht hat sie.

Die Redaktion

DIE NEUE ROLLE DER STRAFJUSTIZ

- Erstens ist – so lässt sich in Abwandlung eines Diktums Karl Kraus' formulieren – die Realität der Gewalt der beste Beweis für die Möglichkeit von Gewalt. Die Gewaltbeziehung bezeichnet eine doppelte **Sicherheitskrise**, nämlich sowohl ein handfestes objektives Sicherheitsdefizit als auch eine Krise im subjektiven Sicherheitsgefühl des Opfers. Im Kern ist ja das Erleben von Gewalt mit der Erfahrung verbunden, die Bedingungen für das eigene Weiterleben nicht zu kontrollieren.
- Zweitens beeinträchtigt die Gewaltbeziehung das Selbstwertgefühl und die Selbstachtung des Opfers. Dies betrifft also die **normative**, rechtlich-moralische Ebene des Problems. Was dem Opfer auf dieser Ebene hilft, ist die Erfahrung von **Gerechtigkeit**, also die Möglichkeit zu erleben, dass es mit seinen legitimen normativen Erwartungen respektiert und ernst genommen wird. Die ihm geschuldete Anerkennung als Person (sozusagen als Mitglied einer Rechtsschutzgemeinschaft), die durch die Gewalt in Frage gestellt worden ist, harrt der Bestätigung und Wiederherstellung durch die Gemeinschaft. Dazu besteht mit der Strafjustiz eine mächtige Institution.
- Drittens geht es um eine Krise der **psycho-sozialen Gesundheit** des Opfers. Das Gewaltopfer befindet sich nach der Gewalt in einer exponierten, verletzlichen Position. Was es braucht, ist ein zugleich respektvoller und schonender Umgang, der vor allem jede Vertiefung und Verfestigung des Traumas vermeidet, darüber hinaus das Opfer dabei unterstützt, mit der Gewalterfahrung einen Umgang zu finden, sozusagen sich auf ein Leben mit der erlittenen Gewalterfahrung einzustellen und sich in diesem neuen Leben zurecht zu finden.

Der Krise begegnen bedeutet die von der Gewalt ausgehende Beeinträchtigung des Opfers eindämmen, hat also den Status einer **Schadensbegrenzung**. Dies trifft auf allen drei Ebenen der Krisenintervention zu.

Wenn es nun darum geht, auf der Grundlage dieser Analyse eine staatliche Intervention zu konzipieren, so steht,

bildlich gesprochen, an dieser Stelle eine Falle. Es liegt nämlich nahe zu sagen: Um das Sicherheitsproblem soll sich die Polizei kümmern, um die Gerechtigkeit die Strafjustiz und um die psycho-soziale Krise eine Einrichtung der Opferhilfe. Das wäre grundfalsch. Vielmehr ist entscheidend, dass alle staatlichen und privaten Einrichtungen im Bewusstsein aller Aspekte der Krise des Opfers intervenieren, auch wenn der primäre Fokus, die zentrale Aufgabenstellung jeweils verschieden ist.

Um das an einem Beispiel zu zeigen: Wenn im ersten Schritt der Interventionskette die Polizei dem Gefährder auferlegt, die Wohnung des Opfers zu verlassen, so dient dies ohne Zweifel der Sicherheit des Opfers. Zugleich ist jedoch die Thematisierung der Gewalt und die Zuweisung der Verantwortung an den Täter als Gefährder der erste Schritt zur Bearbeitung der normativen Krise des Opfers. Und dass die Polizei vor der Anordnung der Wegweisung nicht nach der Zustimmung des Opfers fragt, ist ein Gebot der Schonung, also der Vermeidung einer Überforderung des Opfers. Zugleich schafft die Wegweisung einen sicheren Raum, in dem das Opfer für Angebote psycho-sozialer Unterstützung ansprechbar ist. Dass die polizeiliche Intervention – samt der sofortigen Verständigung des Gewaltschutzzentrums vom erfolgten Einsatz – so gestaltet ist, dass auf sie rasch das Hilfsangebot einer Opferhilfeeinrichtung nachfolgen kann, dient der Eindämmung der psycho-sozialen Krise des Opfers.

Die Interventionskette ist nicht nach den Zuständigkeiten und Erfordernissen der staatlichen Institutionen, sondern nach den Bedürfnissen des Opfers zu konzipieren und nach deren Zeitigkeit. Denn so wie die Entwicklung einer Gewaltbeziehung in Phasen verläuft, mit denen sich sowohl die Lebensumstände des Opfers als auch auf einer kognitiven Ebene – die Kategorien seines Welt- und Selbstverständnisses sukzessive verändern, ebenso ist der Ausstieg aus der Gewaltbeziehung ein karrierehafter Prozess, der Phasen durchläuft. Damit ändert sich, was für das Opfer jeweils von primärer Wichtigkeit ist. In der ersten Phase steht die Rückgewinnung eines basalen Gefühls von Kontrolle und Sicherheit im Vordergrund. Erst auf die-

ser Grundlage kann sich das Opfer dann nach und nach der Gewalterfahrung stellen, diese zur Sprache bringen und Kategorien einer Welt ausbilden, in der Gewalt droht, in der jedoch im Falle von Gewalt auch Instanzen der Schadensbegrenzung zu Hilfe kommen (oder – je nach Erfahrung – auch nicht). In dieser zweiten Phase dreht sich vieles um die Kategorien soziale Realität und Gerechtigkeit. In einer dritten Phase geht es um Rehabilitation, also um die Adaptierung an ein Leben unter geänderten Vorzeichen und den Wiederaufbau sozialer Ressourcen.

Aber immer geht es aus der Sicht des Opfers um die drei Dimensionen Sicherheit, Gerechtigkeit und psycho-soziale Gesundheit.

■ DIE NEUE ROLLE DER STRAFJUSTIZ

Dass sich die Strafjustiz in Österreich (und anderswo) damit schwer tut, an die Reform einen Anschluss zu finden, ist nicht erstaunlich. Denn eine Integration der Bedürfnisse und Rechte der Gewaltopfer in das Konzept der Strafjustiz ist nicht durch ein äußerliches Aufpfropfen, sondern nur um den Preis eines vollständigen und radikalen Paradigmenwechsels zu haben. So tiefgreifend der Prozess der Marginalisierung und Diffamierung des Opfers seit dem 18. Jahrhundert war, so grundlegend und umwälzend ist die Reintegration des Opfers in das Konzept einer Strafjustiz, die auf menschenrechtlichen Ansprüchen fußt.

Die Verdrängung des Opfers aus der Strafergerichtsbarkeit ist zunächst eine Folge des Absolutismus und der Idee eines Monarchen, dem die Befugnis zukommt, nach seinem Willen Recht zu schaffen. Damit erfolgt eine Umdeutung des kriminellen Unrechts. Dieses ist nun nicht mehr primär eine Beeinträchtigung der Rechte des Opfers (präziser vielleicht: der Rechte der Sippe des Opfers), sondern eine Missachtung des Willens des Monarchen und eine Unbotmäßigkeit diesem gegenüber. ■■■

ENTWICKLUNG DER OPFERRECHTE

■■■ Im liberalen Konzept erhält sich diese Verschiebung dadurch, dass die Straftat als Missachtung des objektiven Rechts, nicht als Verletzung subjektiver Rechte konzipiert wird. Das Strafrecht dient dem Schutz rechtlich geschützter abstrakter Güter (der Rechtsgüter eben), nicht konkreter individueller Rechte. Damit bleibt die Strafgerichtsbarkeit eine Angelegenheit zwischen dem Staat und dem Täter (im Verfahren: dem Beschuldigten). Die Strafjustiz dient der Durchsetzung staatlicher Strafansprüche gegen Straftäter.

Das Opfer kommt in diesem Schema prinzipiell nicht vor, und im Verfahren nur insofern, als sich das Opfer als Zeuge/Zeugin zur Unterstützung des Staates bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gut instrumentalisieren lässt.

Eine bemerkenswerte Folge dieses Ansatzes ist, dass es im Strafverfahren nur um eine *vergangene* Rechtsverletzung, nicht um eine *gegenwärtige* Krise geht, der es entgegenzuwirken gilt. Die Rechtsverletzung ist ja (mit der Beendigung der Tat) abgeschlossen, mehr kann nicht passieren, das Kind ist sozusagen schon in den Brunnen gefallen. Die reale Bedeutung der Tat für das Opfer, aber auch für den Täter und die soziale Gemeinschaft, in der beide leben, liegt außerhalb des Horizonts einer Strafrechtskonzeption, die nirgendwo die Ebene des Rechts verlässt. Gerade aus der Sicht des Opfers wird die im liberalen Konzept verursachte Verkürzung des Problems deutlich, ist es doch häufig erst die inadäquate Reaktion der Umwelt auf die erfolgte Straftat, die zur Ausbildung eines Traumas des Opfers führt.

Im neuen Paradigma der Strafjustiz ist **die Straftat eine Verletzung der rechtlich gewährleisteten Ansprüche des Opfers** auf physische Integrität, achtungsvolle Behandlung, Hausrecht, Eigentum und Vermögen etc. Dahinter steht eine veränderte Konzeption des Staates, der nicht als eigenberechtigt, sondern strikt instrumentell angesetzt wird. Das rechtlich verfasste Gemeinwesen wird nicht in der Entgegensetzung des Staates und der Einzelnen konzipiert, sondern als menschenrechtlich begründete Rechtsschutzgemeinschaft, die auf der Zusage Aller beruht, die rechtlich

anerkannten Ansprüche des Einzelnen zu gewährleisten und zu diesem Zweck wirksame staatliche Institutionen auszubilden und zu finanzieren.

Daher bescheiden sich die Menschenrechte auch nicht mit der Funktion, übermäßige Ansprüche des Staates zugunsten eines Freiheitsraums des Individuums abzuwehren und zu limitieren. Vielmehr haben per se staatliche Ansprüche im neuen Paradigma keinen Platz mehr. Worum es geht sind vielmehr **menschenrechtlich begründete Leistungsansprüche des Opfers** auf Sicherheit, auf eine gerechte Bestrafung des erlittenen Unrechts und auf einen respektvollen und schonenden Umgang. Diesen Leistungsansprüchen korrelieren unmittelbar Verpflichtungen staatlicher Institutionen. Die vom liberalen Verständnis akzeptierten Strafansprüche des Staates mutieren in menschenrechtlicher Sicht zu Kriminalisierungs- und Verfahrenspflichten des Staates, die dem Opfer, aber auch **potentiellen anderen Opfern** geschuldet sind.

■ ENTWICKLUNG DER OPFERRECHTE IM STRAFPROZESS ÖSTERREICHS

Die gänzliche Verdrängung des Opfers aus dem Strafverfahren kennzeichnet in Österreich die Situation während der etwa 100 Jahre von 1769 bis 1873, also von der Constitutio Criminalis Theresiana bis zum Durchbruch des reformierten Strafprozesses. In dieser Zeit besteht in Österreich eine absolutistische Monarchie, unterbrochen nur durch ein Aufflackern revolutionären liberalen Gedankenguts um die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Ab 1873 darf das Opfer innerhalb der Strafjustiz im Adhäsionsprozess die Nebenrolle des privatrechtlich Verletzten geben, unter der Voraussetzung einer in zivilrechtlichen Kategorien messbaren Schädigung. Das Adhäsionsverfahren ist ein privatrechtliches Nebengleis zum eigentlichen Strafverfahren, das geduldet wird, solange es das Strafverfahren nicht

stört. Als – wiederum etwa 100 Jahre später – das neue Bewusstsein von der Notwendigkeit einer opfergerechten Strafjustiz entsteht, gilt der erste Gedanke wiederum der Rolle des Opfers als eines im zivilrechtlichen Sinne Geschädigten, die 1978 vom Gesetzgeber ausgebaut wird.

Erst die StPO-Novelle 1987 findet zu einem neuen Kurs, insbesondere im Sinne der notwendigen Schonung des Opfers. So wird dem Opfer eines Sexualdelikts ein Entschlagsrecht zugebilligt. Vor allem aber wird einem solchen ■■■

LITERATUR

- Friesa Fastie (2008): **Opferschutz im Strafverfahren**, Verlag Budrich; Einblick in ihre berufsspezifische Denk- und Arbeitsweisen im Umgang mit verletzten Zeuginnen u Zeugen und Beschuldigten im Strafverfahren, Grundlagenwissen für einen schonenden Umgang mit Verletzten praxisnah und motiviert zur grenzwahrenden Kooperation, rechtspolitische Vorgänge beleuchtet und Forderungen zu einem verbesserten Umgang mit verletzten Zeuginnen und Zeugen für den Bereich der Sexualdelikte erhoben.
- Albin Dearing / Birgitt Haller (Herausgeber) (2005): **Schutz vor Gewalt in der Familie**. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Wien
- Albin Dearing / Marianne Löschnig-Gspandl (Hg.) (2004): **Opferrechte in Österreich**, Innsbruck-Wien-München-Bozen
- Birgitt Haller (2003): **Das Private wird politisch**. Gewalt gegen Frauen und das österreichische Gewaltschutzgesetz, in: Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2002
- Frauen helfen Frauen e.V. Rostock (Herausgeber) (2002): **Opferschutz im (Sexual-)Strafverfahren – Möglichkeiten und Grenzen des Zeugenschutzgesetzes**, Rostock; Dokumentation der Fachtagung am 25.11.2002 in Rostock zu Möglichkeiten und Grenzen des Zeugenschutzgesetzes mit Beiträgen u.a. zur Videovernehmung, audiovisuelle Simultanübertragung und dem anwaltlichen Beistand für Opfer
- Friesa Fastie (1997): **Ich weiß Bescheid**: Sexuelle Gewalt: Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen. Donna Vita
- Friesa Fastie (1994): **Zeuginnen der Anklage**: Die Situation sexuell missbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht, Orlanda Frauenverlag

RECHT AUF PROZESSBEGLEITUNG

■■■ Opfer das Recht zuerkennt, im Strafverfahren von einer Vertrauensperson begleitet zu werden. Damit ist eine Vorform der späteren Prozessbegleitung geschaffen worden. (Dieses Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson wird 1993 auf alle Zeugen und Zeuginnen erstreckt.) In den 90er-Jahren gilt das Hauptaugenmerk der Schonung des traumatisierten Opfers. Dazu wird insbesondere die Möglichkeit einer abgesonderten und auf die Bedürfnisse des Opfers abgestimmten Vernehmung eingeführt, um dem traumatisierten Opfer die Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu ersparen.

Der eigentliche Durchbruch bahnt sich erst um das Jahr 2000 an, nicht zuletzt inspiriert von den Arbeiten am EU-Rahmenbeschluss zur Stellung des Opfers im Strafverfahren. Nun liegt der Fokus nicht mehr einseitig auf dem Aspekt des Schutzes des Opfers vor dem – als antagonistisch gedachten – Strafverfahren, sondern es wird umgekehrt auch das Recht des Opfers auf Strafverfahren und auf Partizipation an diesem betont. Die eigentliche Zäsur markiert das Strafprozessreformgesetz 2004, das eine grundlegende Reform des Vorverfahrens intendierte und erst mit dem 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wengleich bestimmte Opferrechte bereits mit dem 1. Jänner 2006 Rechtsgeltung erlangt haben. Kern der Reform sind umfassende Informations- und Partizipationsansprüche des Opfers sowie die Unterstützung des Opfers in seiner neuen aktiven Parteienrolle durch Prozessbegleitung.

Nunmehr statuiert § 10 öStPO bereits im allgemeinen Teil der Verfahrensordnung den Grundsatz der Bedachtnahme auf Opferrechte als durchgängiges Verfahrensprinzip. Alle Strafverfolgungsbehörden werden verpflichtet, auf die Rechte der Opfer angemessen Bedacht zu nehmen, wozu das Recht des Opfers zählt, sich am Verfahren zu beteiligen. Im Übrigen spricht die Bestimmung in eher unsystematischer Weise einzelne Aspekte der neuen Opferorientierung an.

An sich ist nach der neuen gesetzlichen Regelung für den Umfang der Rechte des Opfers wichtig, ob sich das Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligter anschließt. Hier findet sich noch eine wenig glückliche Reminiszenz an den alten Adhäsionsprozess und die Rolle des Op-

fers als eines zivilrechtlich Geschädigten. In der Praxis kommt es bei Gewaltopfern jedoch ganz überwiegend zu einem Privatbeteiligtenanschluss, weshalb die vom Gesetzgeber getroffene – sachlich kaum gerechtfertigte – Differenzierung in der Praxis wenig Schaden anrichtet.

Wengleich in der Praxis von überragender Bedeutung, kann an dieser Stelle nicht im Einzelnen auf die Ansprüche des Gewaltopfers auf Information, Akteneinsicht, Übersetzungshilfe, Beweis-antragstellung, Teilnahme an Prozesshandlungen etc eingegangen werden. Unter dem Strich ist zu konstatieren, dass dem Opfer eine Parteistellung zuerkannt ist, die jener des Beschuldigten kaum nachsteht.

Besonders zu erwähnen ist jedoch das Recht des Opfers, im Falle einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens dessen Fortführung zu beantragen. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, das Opfer von jeder Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu verständigen. Ist das Opfer von der Rechtmäßigkeit der Einstellung nicht überzeugt, etwa weil es der Meinung ist, dass die Verfolgungsbehörden noch nicht alle Ermittlungsansätze ausgeschöpft haben, kann es beim Oberlandesgericht einen Fortführungsantrag einbringen (§ 195 öStPO). In den ersten neun Monaten der Geltung dieser Regelung sind nicht weniger als 1.616 solcher Fortführungsanträge gestellt worden. Noch bemerkenswerter ist, dass von diesen Anträgen etwa 30% erfolgreich waren. Offenbar müssen sich die Staatsanwaltschaften an die neue Position des Opfers erst noch einstellen.

Neben dieser neuen Rolle des Opfers als aktiver Verfahrenspartei kommt auch der Aspekt der notwendigen Schonung des Opfers nicht zu kurz. Unmündige und Opfer einer Sexualstraftat haben immer Anspruch auf eine schonende, abgesonderte Vernehmung. Bei anderen Gewaltopfern kommt es auf ihren gesundheitlichen Zustand und ihr Alter an. Keinesfalls gibt es eine Durchsuchung oder Untersuchung eines Gewaltopfers ohne seine Zustimmung. Bei Gefahr für die körperliche Sicherheit des Opfers hat dieses das Recht auf eine anonyme Form der Aussage, sofern dies nützlich ist.

Besondere Rechte auf Schonung haben Opfer sexueller Gewalt. Etwa sind sie

von einer Person desselben Geschlechts zu vernehmen und dürfen die Beantwortung von Fragen verweigern, die entweder ihren höchstpersönlichen Lebensbereich oder Umstände der Straftat betreffen, deren Schilderung sie für unzumutbar halten. Sie sind prinzipiell abgesondert und schonend zu vernehmen, und wenn es doch zu ihrer Aussage in einer Hauptverhandlung kommt, haben sie das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Von all diesen Rechten ist das Opfer sexueller Gewalt vor seiner ersten Vernehmung zu informieren.

■ RECHT DES GEWALTOPFERS AUF PROZESSBEGLEITUNG

Von außerordentlicher praktischer Bedeutung ist das Recht des Gewaltopfers auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (nach § 66 Abs. 2 öStPO). Das Institut der Prozessbegleitung ist wohl ein Spezifikum des österreichischen Verfahrens. Es hat sich zunächst in der Praxis auf der schmalen rechtlichen Basis des Rechts von Zeugen und Zeuginnen auf Begleitung durch eine Vertrauensperson entwickelt. Diese Möglichkeit der Begleitung ist von Opferhilfeeinrichtungen genützt und damit sozusagen professionalisiert worden.

Was die psycho-soziale Prozessbegleitung anlangt, so hat eine Kooperation von NGOs und Bürokratie in den Jahren 1997 und 1998 zu zwei Regierungsbeschlüssen geführt, mit denen das Konzept der psycho-sozialen Prozessbegleitung festgelegt worden ist. Auf dieser Grundlage haben zwei Psychologinnen in den Jahren 1998 bis 2000 ein Modellprojekt zur Begleitung weiblicher Opfer sexualisierter Gewalt realisiert. Dabei waren deutsche Vorbilder hilfreich, insbesondere das Magdeburger Interventionsprojekt für Opfer sexueller Gewalt und das Kieler ZeugInnenbegleitprogramm für Kinder.

Was die juristische Prozessbegleitung anlangt, so ist ab 1997 in der Steiermark ein Modellprojekt zur Begleitung minderjähriger Gewaltopfer zustande ■■■

REFORM 2009

■ ■ ■ gekommen, auf der Basis einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Jugendwohlfahrt und der Rechtsanwaltskammer des Landes Steiermark.

Durch eine StPO-Novelle des Jahres 1999 ist eine Finanzierung dieser und anderer Modellprojekte durch das Bundesministerium für Justiz ermöglicht worden. Im Jahr 2001 ist es zu einer einstimmigen Entschliebung des Nationalrates (der ersten Kammer des österreichischen Parlaments) zugunsten eines Ausbaus der Opferrechte und insbesondere der Prozessbegleitung gekommen.

Das Recht auf Prozessbegleitung umfasst die Begleitung des Opfers durch zwei Personen, eine juristische und eine psycho-soziale Beratung, und reicht von der ersten kriminalpolizeilichen Vernehmung bis zur Rechtskraft des Urteils. Es besteht auch in diversionellen Verfahren, etwa im Rahmen eines Außergerichtlichen Tausgleichs, wie das Pendant zum Deutschen Täter/Opfer-Ausgleich heißt. Juristische Prozessbegleitung meint die rechtliche Beratung und Vertretung des Opfers durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin. Die psycho-soziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung des Opfers auf das Verfahren und die Begleitung des Opfers zu Vernehmungen oder anderen Prozesshandlungen.

Nicht restlos klar ist, wer im Zweifelsfall über das Zustehen einer Prozessbegleitung entscheidet. Die Erläuterungen zur maßgeblichen Regierungsvorlage nehmen den sehr pragmatischen Standpunkt ein, dass sich die Opferschutzeinrichtungen, die faktisch im Einzelfall für die Prozessbegleitung sorgen, nach dem Kriterium der emotionalen Betroffenheit des Opfers entscheiden werden.

Die Prozessbegleitung ist in der Weise organisiert, dass der Bundesminister/die Bundesministerin für Justiz geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung beauftragt, wobei der Umfang der Leistung und die Sätze zu deren Abgeltung im Einzelnen der vertraglichen Gestaltung unterliegen. Standards werden hierfür laufend in einer interministeriellen Arbeitsgruppe („IMAG Prozessbegleitung“) fortentwickelt. Bei Zuständigkeits- und organisatorischen Fragen fungiert der Verein „Weißer Ring“ auf der Grundlage eines Vertrags mit dem BMJ als Koordinationsstelle für Opferhilfe.

Im Jahre 2007 haben 2.606 Personen Prozessbegleitung in Anspruch genommen. 2008 werden es weit über 3.000 Opfer sein. Dazu bestehen gegenwärtig Auftragsverträge des BMJ mit 47 Einrichtungen. Die Entgelte werden dafür im Jahre 2008 etwa 4 Mio. € betragen.

■ REGIERUNGSVORLAGE VOM 17. SEPTEMBER 2008 ZUM ZWEITEN GEWALT- SCHUTZGESETZ

Auf der Grundlage umfangreicher Vorarbeiten einer interministeriellen Arbeitsgruppe (unter der Leitung des Autors dieser Zeilen) hat die österreichische Bundesregierung am 17. September 2008 die Regierungsvorlage zu einem Zweiten Gewaltschutzgesetz beschlossen. Verzögert durch die Parlamentswahlen vom 28. September und die nachfolgende Regierungsbildung wird die Vorlage erst Anfang 2009 dem Parlament vorliegen. Mit dem Inkrafttreten ist nach gegenwärtigem Stand der Dinge im Frühjahr 2009 zu rechnen.

Die zentralen Inhalte der Reform sind:

- Unter der Überschrift „Fortgesetzte Gewaltausübung“ soll ein neuer Tatbestand geschaffen werden, der den mit Strafe bedroht, der „gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt“. Die Grundstrafdrohung soll Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sein. Es soll jedoch mit fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein, wer „durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt“. Mit diesen Tatbeständen sollen die Gerichte verhalten werden, das Gesamte einer Gewaltbeziehung wahrzunehmen und zu bewerten und nicht bloß einzelne Gewaltakte.
- Die Prozessbegleitung wird über den Bereich der Gewaltkriminalität hinaus ausgeweitet, um auch bei anderen

Verbrechen, die den privaten Lebensbereich des Opfers betreffen, zur Verfügung zu stehen, sofern das Opfer durch die Tat seelisch erheblich belastet worden ist.

- Bei Gewalttaten an Minderjährigen soll Verjährung insofern erst später eintreten, als die gesetzliche Verjährungsfrist erst mit dem 28. Lebensjahr des Opfers zu laufen beginnt.
- Das Recht der einstweiligen Verfügungen der Zivilgerichte wird umfassend neu gestaltet und ausgebaut. Insbesondere soll es künftig eine EV zum „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ geben, die in keiner Weise auf Familienangehörige beschränkt ist und für sechs Monate gilt.
- Es soll zu einer breiten Mitnahme von Opferrechten aus dem Strafprozess in nachfolgende und nebenher laufende Zivil- und Außerstreitverfahren kommen, etwa was Prozessbegleitung, schonende Vernehmung und die Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers anlangt.
- Die Geltungsdauer des sicherheitspolizeilichen Betretungsverbots soll ausgeweitet werden. Gegenwärtig besteht das Betretungsverbot zunächst für zehn Tage; falls innerhalb dieser Frist ein Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt wird, verlängert sich die Geltungsdauer des Betretungsverbots um weitere zehn Tage. Aus diesen zweimal zehn Tagen sollen künftig zweimal zwei Wochen werden. ■

ZUM AUTOR



Dr. Albin Dearing ist Jurist und war bis Ende November 2008 als Kabinettschef in Bundesministerium für Justiz in Österreich tätig, derzeit übernimmt er neue Aufgaben in der Bundesregierung. Er war bereits an der Erstellung des ersten Gewaltschutzgesetzes in Österreich beteiligt und ist Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Gewaltschutz.

PROZESSBEGLEITUNG

■ NEUE GESETZE GEGEN GEWALT UND EFFEKTIVE IMPLEMENTIERUNG VON RECHTLICHEN MASSNAHMEN – PROZESSBEGLEITUNG

AUTORIN: DR. BIRGITT HALLER

Prozessbegleitung¹ wird in Österreich erst seit dem Jahr 2000 angeboten: In diesem Jahr begann das Bundesministerium für Justiz, Opferschutzeinrichtungen für die Durchführung von Prozessbegleitung zu fördern. Vorher begleiteten viele Einrichtungen hilfsbedürftige oder traumatisierte KlientInnen in Einzelfällen zu Gericht. Diese Gerichtsbegleitung war allerdings österreichweit nicht standardisiert, sie war abhängig von den Kapazitäten der Opferschutzeinrichtungen, also von deren finanziellen und personellen Ressourcen.

Seit 1. Januar 2006 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Prozessbegleitung für Personen, die Opfer einer vorsätzlich begangenen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung bzw. in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden. Darüber hinaus steht diese Unterstützung auch nahen Angehörigen von Personen zu, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt wurde, sowie anderen Angehörigen, die Zeuginnen der Tat waren.

Das Angebot der Prozessbegleitung hat rasch vergrößert: Im Jahr 2000 förderte das Bundesministerium für Justiz vier Einrichtungen, die Prozessbegleitung anboten; in ganz Österreich wurden damals 52 Opfer betreut. Im Jahr 2006 hatten schon 44 Einrichtungen einen Fördervertrag, und über 2.200 Opfer wurden durch den Strafprozess begleitet.

1 Diesem Beitrag liegt eine vom Bundesministerium für Justiz beauftragte Evaluationsstudie zur Prozessbegleitung in Österreich zugrunde, die ich gemeinsam mit Mag.a Veronika Hofinger (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) durchgeführt und im Mai 2007 abgeschlossen habe. Der Hauptteil der Studie basiert auf 79 zwischen April 2006 und März 2007 durchgeführten ausführlichen qualitativen Interviews. Befragt wurden alle AkteurInnen, die bei der Prozessbegleitung eine Rolle spielen: psychosoziale und juristische ProzessbegleiterInnen, Leiterinnen von Opferschutzeinrichtungen, VertreterInnen der Polizei, der Justiz und der Justizverwaltung sowie der Jugendwohlfahrt und von Kinder- und Jugendanwaltschaften. Ergänzend wurden Interviews mit 13 Gewaltopfern, die Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben, geführt. Der Projektbericht findet sich unter: <http://www.ikf.ac.at/pdf/IKF-prozessbegleitung.pdf>

Die Prozessbegleitung wird von etablierten, spezialisierten Opferhilfeeinrichtungen (etwa Kinderschutzzentren, Beratungsstellen oder Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren) durchgeführt, die vom Bundesministerium für Justiz beauftragt und finanziert sind. Sie betreuen Gewaltopfer auf der psychosozialen Ebene, begleiten diese etwa zu ihren Vernehmungen bei Polizei und Gericht und bereiten sie auf das Strafverfahren vor. Die rechtliche Beratung und Vertretung der Gewaltopfer vor Gericht übernehmen RechtsanwältInnen als juristische Prozessbegleitung. Da die Prozessbegleitung in etablierten Einrichtungen angesiedelt ist, können die Erfahrungen und die Expertise der MitarbeiterInnen ebenso wie die Strukturen der Einrichtungen (z.B. Teamsitzungen oder Supervision als qualitätssichernde Maßnahmen) genützt werden.

■ DREI UNTERSCHIEDLICHE OPFERGRUPPEN

In der Prozessbegleitung werden drei Opfergruppen unterschieden:

- Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller und physischer Gewalt
- Frauen als Betroffene von Männergewalt
- Opfer situativer Gewalt bzw. von Gewalt im öffentlichen Raum

Je nach Opfergruppe gibt es für die Prozessbegleitung unterschiedliche Richtlinien bzw. Standards.² Die ersten dieser Richtlinien sind für den Bereich Kinder entstanden. In weiterer Folge wurden modifizierte Vorgaben für Frauen entwickelt, und im Frühjahr 2007 wurden schließlich Standards für die dritte Opfergruppe, für Opfer situativer Gewalt und Opfer von Gewalt im öffentlichen Raum, beschlossen.

Die Standards für die drei Opfergruppen sind nicht ident. Sie berücksichtigen unterschiedliche Bedürfnisse. So ist etwa die duale Prozessbegleitung, also die Kombination von psychosozialer und juristischer Begleitung, bei Kindern der Regelfall, während Fraueneinrichtungen den Klientinnen zugestehen, sich gegen eine juristische Begleitung zu entscheiden. Die Standards für Opfer situativer Gewalt definieren Prozessbegleitung als

„psychosoziales und/oder juristisches“ Angebot. Weiters gilt etwa im Bereich Kinder die Betreuung von Kind und Bezugsperson durch zwei ProzessbegleiterInnen als Standard, wogegen die Einbeziehung des Bezugssystems bei Frauen nur im Bedarfsfall vorgesehen ist.

■ WAHRNEHMUNG DER PROZESSBEGLEITUNG

Vor allem die psychosoziale Prozessbegleitung genießt bei den in die Prozessbegleitung eingebundenen Berufsgruppen – Polizei, Justiz, Jugendwohlfahrt – hohe Akzeptanz. VertreterInnen dieser Berufsgruppen stellten in den Interviews durchgängig fest, dass psychosoziale Prozessbegleitung Gewaltopfer emotional stärkt und wirksam unterstützt. Die Bedeutung einer juristischen Prozessbegleitung wurde dagegen bei Gericht vielfach als eher gering eingeschätzt: RichterInnen und Staatsanwaltschaft, so hieß es, würden ohnehin für eine Wahrung der Opferrechte sorgen.

Die positive Außenwahrnehmung der psychosozialen Prozessbegleitung wurde von Personen, die Prozessbegleitung in Anspruch nahmen, bestätigt. Die BegleiterInnen vermittelten den KlientInnen trotz Stress und Ängsten Sicherheit, so dass sie sich zutrauten, in einem Strafverfahren auszusagen. Hilfreich war für die Opfer von Gewalt, die im Verfahren auch Zeuginnen sind, vor allem die Vorbereitung auf die ungewohnte und belastende Situation vor Gericht, aber auch die Unterstützung bei der Bewältigung bürokratischer Hürden wurde als Entlastung empfunden. Als wichtigste Bezugspersonen wurden primär die psychosozialen ProzessbegleiterInnen genannt; die juristische Prozessbegleitung gewinnt offenbar erst im Verlauf des Betreuungsprozesses, in dem es verstärkt auch um rechtliche Belange geht, an Bedeutung. Die Interviews zeigen, dass eine bloße Information der Opfer über Prozessbegleitung (z.B. bei der Polizei im Zuge der Anzeigerstattung) für diese keine ausreichende Motivation darstellt, tatsächlich umgehend eine Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. Eine Hilfeeinrichtung wird von Opfern meist erst aufgesucht, wenn sich ihr psychischer Zustand stabilisiert hat – oder aber wenn die Angstzustände unerträglich werden. RichterInnen können maßgeblich dazu beitragen, ob sich Opfer ernst ge-

2 Vgl. <http://www.prozessbegleitung.co.at>

VERBESSERUNGSBEDARF

■ ■ ■ nommen und anerkannt fühlen oder nicht. Bestimmte Fragen (z.B. warum man sich gegen Gewalthandlungen nicht gewehrt habe) seitens der RichterInnen und der gegnerischen AnwältInnen lösen hingegen bei manchen von Gewalt betroffenen Frauen das Gefühl aus, nicht als Opfer, sondern als Täterin gesehen zu werden. Solche Fragen erhöhen, so die Angaben der Betroffenen, den Druck und verstärken die Belastung, wodurch sich die Gefahr weiterer Traumatisierung massiv erhöht. Werden solche Fragen vermieden und vermittelt der Richter bzw. die Richterin den Eindruck, die Zeugin ernst zu nehmen, erleben die Betroffenen eigenen Aussagen zufolge die Befragung als schonend. Wichtig in diesem Zusammenhang war den Befragten auch, ob RichterInnen bei persönlichen Attacken seitens der Beschuldigten oder der Verteidigung sofort eingreifen und die Zeugin dadurch schützen.

Einige Gesprächspartnerinnen hatten Gerichtserfahrungen sowohl mit als auch - in früheren Verfahren - ohne Prozessbegleitung. Ihre Berichte spiegeln deutlich wider, welchen Unterschied (Stärkung/Einschüchterung) dies ausmacht.

■ VERBESSERUNGSBEDARF

Die Prozessbegleitung wurde in Österreich binnen kurzer Zeit erfolgreich implementiert. Dennoch besteht in einigen Bereichen Verbesserungsbedarf.

Prozessbegleitung sollte für alle potentiellen KlientInnen gleichermaßen zugänglich sein. Die Einrichtungen sind aber schwerpunktmäßig in Wien und in den Landeshauptstädten angesiedelt. Es bedarf also einer Erweiterung des Angebots vor allem im ländlichen Raum, beispielsweise durch mobile Prozessbegleitung oder die Finanzierung von Außenstellen der geförderten Einrichtungen.

Abgesehen von diesem Stadt-Land-Gefälle werden auch die einzelnen Opfergruppen unterschiedlich gut erreicht. Die am besten erreichte Gruppe sind Opfer von Sexualstraftaten – und zwar sowohl Opfer im Kindes- und Jugendalter als auch Erwachsene. Im Fall von familiärer Gewalt wird Prozessbegleitung ebenfalls recht häufig in Anspruch genommen – was wohl damit zusammenhängt, dass die Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren, die hier Prozess-

begleitung übernehmen, von der Polizei über Wegweisungen und Betretungsverbote informiert werden und die Opfer direkt kontaktieren. Bei allen anderen Straftaten, bei denen Opfer Anspruch auf Prozessbegleitung haben, ist die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung eher die Ausnahme.

Darüber hinaus ist für einige Personengruppen der Zugang zur Prozessbegleitung zu erleichtern: MigrantInnen etwa sind nicht nur gezielt durch Informationen in ihrer Muttersprache anzusprechen, es ist auch zu gewährleisten, dass (zumindest für den Erstkontakt) muttersprachliche BetreuerInnen zur Verfügung stehen. Weiters fehlen spezifische Betreuungsangebote (für MigrantInnen, aber auch für Personen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen).

Die Erstinformation eines Opfers über Prozessbegleitung erfolgt häufig durch die Polizei im Zuge der Anzeigenerstattung. Ob diese Information erfolgt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form (also etwa verständlich und mit Nachdruck) – scheint, so die Erfahrungen der ProzessbegleiterInnen, stark zu variieren. Neben der zu späten Vermittlung von KlientInnen kritisieren Opferschutzeinrichtungen vor allem, dass die Polizei nicht ausreichend klarstellt, wozu Prozessbegleitung gut und wie wichtig sie ist.

Die polizeiliche Einvernahme wird vielfach unbegleitet durchgeführt. Dies scheint einzelnen der befragten Exekutivbeamten sinnvoll. Begründung: Die Aussagen der Opfer seien dann authentischer und im Interesse einer raschen Aufklärung von Straftaten soll möglichst wenig Zeit zwischen Tat und Einvernahme vergehen. Im Spannungsfeld zwischen effektiver Strafverfolgung und der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Opfern dürfte infolgedessen der effektiven Strafverfolgung mitunter mehr Gewicht beigemessen werden.

Eine solche Wertung findet sich nicht nur bei PolizeibeamtInnen. Auch RichterInnen und StaatsanwältInnen halten mitunter die Strafverfolgung für wichtiger als die Schonung des Opfers. Trotz der insgesamt sehr positiven Evaluationsergebnisse sind also sowohl bei der

Polizei als auch in der Justiz nach wie vor Bemühungen um eine stärkere Verankerung des Opferschutzes und eine höhere Sensibilisierung für die besondere Situation von Gewaltopfern notwendig.

Schließlich ist die Zusammenarbeit zwischen ProzessbegleiterInnen und den anderen institutionellen AkteurInnen eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren der Prozessbegleitung. Wichtig ist neben einer Kooperation auf der Einzelfallebene eine darüber hinausgehende kontinuierliche Vernetzung. Obwohl auf Bundes- wie auf Länderebene zahlreiche Initiativen zur Vernetzung bestehen (Kooperationsforen, Runde Tische), empfinden Opferhilfeeinrichtungen die Etablierung von Kooperationen vor allem im Bereich der Justiz häufig als schwierig. In Hinblick auf eine stärkere Verankerung von Opferrechten und ein besseres Verständnis für die Arbeitsanforderungen und Ansprüche der übrigen AkteurInnen ist eine solch kontinuierliche Vernetzung im Sinne der Qualitätssicherung notwendig. ■

Aus: Tagungsdokumentation der Internationalen Tagung „STOP DOMESTIC VIOLENCE AGAINST WOMEN“ 10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze im Internationalen Kontext im Rahmen der Kampagne des Europarates gegen häusliche Gewalt an Frauen 5.-7. November 2007 Wien und St. Pölten; Weitere Infos und Bestellung der Tagungsdokumentation bei: rosa.logar@interventionsstelle-wien.at

■ ZUR AUTORIN



Dr. Birgitt Haller (Jg. 1961), Juristin und Politikwissenschaftlerin, ist seit 1990 am Institut für Konfliktforschung Wien tätig. Seit 1994 neben der Forschungstätigkeit verantwortlich für das Projektmanagement am Institut. Von 1991 bis 2001 Redakteurin der Österreichischen Zeitschrift für Politikwissenschaft. Lehrbeauftragte am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. **Forschungsschwerpunkte:** Gewaltforschung, Frauenforschung, Politisches System Österreichs, Politische Bildung.

FORDERUNG NACH REFORM DER OPFERRECHTE

DIE PARLAMENTARISCHE
STAATSEKRETÄRIN FÜR FRAUEN
UND GLEICHSTELLUNG ZUM THEMA

Die diesjährige Auftaktveranstaltung der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung, Frau Dr. Margret Seemann, zur landesweiten Antigewaltwoche 2008 befasste sich mit dem Opferschutz im Strafverfahren. Nach einvernehmlicher Ansicht darf der Strafprozess für Opfer nicht zu einer erneuten Belastung werden. Ganz besonders wichtig ist die Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere sollte dem Opfer die Begegnung mit dem Täter weitestgehend erspart bleiben.

Die Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung forderte eine Reform der Opferrechte im Strafverfahren. Nach ihrer Auffassung muss der Opferschutz im Strafverfahren weiterentwickelt werden. Überlegt werden sollte in diesem Zusammenhang auch, wie die psychosoziale Prozessbegleitung gesetzlich verankert werden kann. Am Ende dieser Überlegung könnte auch ein weiteres Gesetz zur Reform der Opferrechte im Strafverfahren stehen. Dabei verwies sie auf die Einführung des Gewaltschutzgesetzes, in dessen Zuge die Schutzmöglichkeiten der Frauen und mitbetroffenen Kinder als Opfer häuslicher Gewalt qualitativ deutlich verbessert worden seien. Als Folge sei auch ein eng gestricktes Interventionsnetz in M-V entstanden. Auch liege bei den statistisch erfassten 1.383 Anzeigen wegen häuslicher Gewalt im Jahre 2007 die Dunkelziffer weitaus höher, wovon man die Augen nicht verschließen dürfe.

Für die Tagung wurde die Expertin Dr. Birgit Haller vom Institut für Konfliktforschung in Wien und der Experte Dr. Albin Dearing, Kabinettschef der österreichischen Ministeriums der Justiz eingeladen, um von diesen Anregungen zu erhalten und aus deren Erfahrungen zu lernen. Österreich hat schon vor Jahren Handlungsbedarf erkannt und gesetzliche Verbesserungen zum Opferschutz bei Gewaltstraftaten und zur strafrechtlichen Verfolgung in die Wege geleitet. Insbesondere wurde der Anspruch auf

psychosoziale Prozessbegleitung gesetzlich festgeschrieben.

Um den Teilnehmern auch einen Einblick in die Praxis zu vermitteln, wurden zwei Prozessbegleiterinnen, Nadine Schomann und Gisela Best, eingeladen. Diese stehen dem Opfer in einem Gerichtsverfahren bei. Sie helfen ihnen, sich im Strafprozess zurechtzufinden und sie unterstützen die Opfer dabei, ihre Rechte gegenüber Tätern und Gericht wahrzunehmen. In einem Workshop berichteten sie anschaulich über ihre Erfahrungen.

Da die Fachtagung neben der Informationsvermittlung auch dabei helfen sollte, das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Berufsgruppen füreinander, das Verstehen ihrer Aufgaben und Herangehensweisen zu fördern und eine kooperative Zusammenarbeit aller zu erleichtern, die vor und während eines Strafverfahrens zugunsten des Opfers aktiv sind, wurden auch Kooperationspartner hinzugezogen. Ein Kooperationspartner, der WEISSE RING als gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern, wurde durch Katja Fröhlich und Wibke Thiele vertreten. Diese informierten in einem weiteren Workshop über den Opferschutz im Spannungsfeld zwischen Opferzeu- genbetreuung und Gewaltschutzgesetz. Der Opferschutz im Strafverfahren ist eine dauernde Aufgabe. Auch die Politik darf sich mit dem Erreichten nicht zufrieden geben, sondern sie muss Vorschläge für Verbesserungen unterbreiten. Nach Ansicht der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung sollte ein verstärktes Augenmerk auf die gesetzliche Implementierung der psychosozialen Prozessbegleitung, d. h. auf die optimalere Betreuung der Opfer von Straftaten gelegt werden.

Die Auftaktveranstaltung zur Antigewaltwoche 2008 hat ein ganz wichtiges Problem aufgegriffen und versucht Lösungswege aufzuzeigen. Erfreulich ist, dass auch die Justizministerin Uta-Maria Kuder in einem besseren Opferschutz eine elementare Aufgabe der heutigen Justizpolitik sieht. Sie gab am 24.11.2008 bekannt, dass das Justizministerium des Landes an einem Konzept zur professionellen Zeugenbegleitung³ arbeite. Insofern besteht die berechtigte Hoffnung, dass sich die Situation der Opfer von Gewalttaten in absehbarer Zeit positiv ändern wird. ■

³ Vgl. Pressemeldung Nr. 119/08 – 24.11.2008 – JM

ERFAHRUNGEN MIT DEM OPFERSCHUTZ IN M-V

AUTORIN: HEIKE HEROLD

Die Koordinierungsstelle CORA initiierte im Frühjahr 2008 eine Umfrage unter den Frauenhäusern, Interventionsstellen, Kontakt- und Beratungsstellen für häusliche Gewalt und den Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern.

Als erstes wurde beleuchtet, wie **wirksam das derzeitige Strafrecht** zur Sanktionierung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt ist.

Die Beraterinnen in den Einrichtungen merkten dazu an, dass es im derzeitigen Strafrecht viele und umfassende Möglichkeiten zur Sanktionierung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt gibt. Probleme liegen hier häufig in der Anwendung und Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten, nicht ausschließlich in der Wirksamkeit des Strafrechts. Nicht die Sanktionshöhe macht den Opfern zu schaffen, sondern die fehlende Sanktionswahrscheinlichkeit und die hohe Quote an Einstellungen von Strafverfahren. Handlungsbedarf des Gesetzgebers wird aber für die sexuelle Belästigung gesehen. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit (z. B. Anfassen am bekleideten Geschlechtsteil) stellen derzeit keine Straftatbestände dar und werden z.B. als Beleidigung bewertet. Als problematisch wird auch die Vielzahl einfacher Delikte gesehen, die das Phänomen „Häusliche Gewalt“ ausmachen, das in der Regel durch die Wiederholung von einfachen Körperverletzungen zusammen mit Beleidigungen, Bedrohungen etc. charakterisiert ist. Die einfache Körperverletzung ist als relatives Antragsdelikt ausgelegt, erfordert daher einen Antrag der Geschädigten und ist für den Täter nur mit einer geringen Straferwartung verbunden. In einem beträchtlichen Teil der Fälle häuslicher Gewalt stellt die Polizei fest, dass die unter Alkoholeinfluss verübt wurden. Auch hier wird Handlungsbedarf für den Gesetzgeber gesehen. Es ist für die Opfer nicht hinnehmbar, dass Gewalttaten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu geringeren Strafen für die Täter führen. ■■■

■ ■ ■ Die individuelle Bewältigung des Traumas durch die Gewalterfahrung, die Sorge um den eigenen Schutz und den der Kinder und der Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive sind bereits hohe Belastungen für Frauen als Opfer von Gewaltstraftaten. Zusätzlich bringt ein Strafverfahren nach den Erfahrungen der Beraterinnen aber häufig zusätzliche Belastungen.

Hier stellen die Kolleginnen Fragen der **Sensibilität** in den Vordergrund. Bei PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen erleben sie häufig wenig Verständnis und Einfühlungsvermögen bei der Anzeigenaufnahme und bei Anhörungen. So sind z. B. Mehrfachvernehmungen der Opfer eher die Regel und stellen eine besonders hohe Belastung für gewaltbetroffene Frauen oder Kinder dar. Die Beraterinnen halten Fortbildungen der Justiz und der Polizei zum Opferschutz im Strafverfahren für erforderlich. Die Vernehmenden benötigen eine Kommunikationskompetenz vergleichbar mit denen von GutachterInnen.

Eine ernst zunehmende Sorge vieler gewaltbetroffener Frauen ist die Frage nach eventuellen oder tatsächlich anfallenden **Kosten durch den Strafprozess**, insbesondere wenn sie keine Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können oder bewilligt bekommen.

Von vielen Beraterinnen wurde der **Belastungsfaktor „Zeit“** für die Opfer benannt. Zwischen Anzeigenerstattung, der Aussage bei der Polizei, der Gutachterstellung und der Verhandlung vergehen häufig lange Zwischenzeiten. Geht der Täter nach dem Urteil in die Berufung, bedeutet das für gewaltbetroffene Frauen und Kinder wiederholt lange Wartezeiten bis zum neuen Termin und nochmalige Aussagen.

Im Zentrum aller Anstrengungen muss der **Schutz** der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder vor weiterer Gewalt stehen. Hier bedarf es koordinierter Interventionen von Polizei und Justiz. Polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind in einigen Fällen auch bei Anzeigen in Revieren und bei Kriminalkommissariat erforderlich. Bei Verstößen gegen zivilgerichtliche Schutzverfügungen oder erneuten Übergriffen ist eine schnelle und konsequente Sanktionierung durch die Polizei verbunden mit fundierten

Gefahrenanalysen notwendig. Die Möglichkeiten Adressen von Opfern zu ihrem Schutz geheim zu halten, sollten besser ausgeschöpft werden. Dabei sind nicht nur Gerichte, RechtsanwältInnen und Einwohnermeldeämter, sondern auch z.B. Krankenkassen und Jugendämter gefragt. Zusätzliche Gefährdungen können entstehen, wenn Täter nach erfolgtem Urteil auf einen Platz in der Hafteinrichtung warten müssen oder Opfer nicht über Ergebnisse von Haftprüfungsterminen erhalten. Für einen effektiven Opferschutz sind verbindliche Regelungen aller beteiligten Institutionen im Rahmen interdisziplinärer Kooperation zu treffen.

Eine qualifizierte psycho-soziale **Zeugenbegleitung/Prozessbegleitung** halten die Unterstützungseinrichtungen sowohl für kindliche und für erwachsene Opferzeugen sexualisierter Gewalt, als auch für Frauen als Opfer häuslicher Gewalt für dringend erforderlich, um die oben genannten Belastungen wenigstens zu einem Teil auffangen zu können.

In M-V versuchen die Opferschutzeinrichtungen einem geringen Teil des Hilfebedarfes mit entsprechender Unterstützung gerecht zu werden. Die personelle Ausstattung und eine meist fehlende Spezialausbildung setzen hier aber deutliche Grenzen. So kann eine Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt mit nur einer Beraterin in einem Einzugsgebiet eines Polizeidirektionsbereiches von ca. 300.000 EinwohnerInnen dieses Angebot nur in Einzelfällen umsetzen. In Fällen häuslicher Gewalt steht keine qualifizierte Zeugenbegleitung für die gesamte Dauer des Verfahrens zur Verfügung, auch hier gibt es auf Grund des hohen Fallaufkommens z.B. in den Interventionsstellen in kaum Kapazitäten. Nach wie vor gehen nur wenige gewaltbetroffene Frauen den Weg des Strafprozesses gegen ihre Misshandler, noch zurückhaltender ist die Praxis bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Dafür gibt es individuell sehr verschiedene Gründe. Diese Frauen und Kinder als Opfer von (meist) männlicher Gewalt, sei es häusliche oder sexualisierte Gewalt, haben ein Recht auf angemessene Unterstützung. Gewalt gegen Frauen ist kriminelles Unrecht. Hier werden verfassungsmäßig garantierte Grundrechte (Artikel 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“)

verletzt und damit ist der Staat hier dringend gefordert, Abhilfe zu schaffen. Im Übrigen ist die Bundesregierung durch den EU-Rahmenbeschluss „Opferschutz im Strafverfahren“ von 2001 aufgefordert, hier im Sinne der Opfer tätig zu werden.

Die Frauenunterstützungseinrichtungen in M-V haben mit großem Interesse die gesetzlichen Verbesserungen in Österreich zum Opferschutz verfolgt. Auf der Fachtagung am 24.11.2008 wurden die Möglichkeiten und Erfahrungen vorgestellt. Alle Opfer von Gewaltstraftaten haben in Österreich einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose und qualifizierte psycho-soziale und rechtliche Prozessbegleitung während des gesamten Verfahrens. Diese wird in geeigneten vertraglich geregelten Beratungsstellen umgesetzt. Für gewaltbetroffene Frauen z. B. setzen diesen Auftrag die Interventionsstellen in Österreich um und erhalten eine entsprechende Finanzierung der Einzelfälle.

Zu den positiven Effekten dieser neuen Regelung gehört nicht nur, dass Opfer von Gewaltstraftaten eine bessere Unterstützung erhalten, sondern sie hat auch fachliche Debatten über den Opferschutz befördert, Kooperationsbeziehungen auch mit der Justiz intensiviert und die Qualifizierung der Beratungsstellen für diese Tätigkeitsfeld nach sich gezogen.

Die Frauenunterstützungseinrichtungen in unserem Bundesland würden eine solche Gesetzesreform sehr begrüßen und regen an, dass M-V auch hier wieder, wie bei der Intervention bei häuslicher Gewalt, eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik übernimmt. ■

■ ZUR AUTORIN

Heike Herold (Jg. 1958) Pädagogin, hat 1998 die Koordinierungsstelle CORA aufgebaut und ist bis heute als landesweite Koordinatorin rund um das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder tätig. CORA dient als Kompetenzzentrum zum Thema, wobei die Verbesserung des Opferschutzes ein wichtiger Schwerpunkt ist. Heike Herold ist Redaktionsmitglied bei CORAktuell.

OPFERSCHUTZ VOM RICHTERTISCH AUS GESEHEN

HEIKE HEROLD IM GESPRÄCH
MIT RICHTERIN GABRIELE KRÜGER

Die Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in Rostock schätzen Sie schon seit Jahren als sehr engagiert für den Opferschutz. Wie nehmen Sie die Situation der Opferzeugen im Strafprozess von Ihrem Richtertisch wahr und welche Probleme würden Sie hinsichtlich des Opferschutzes benennen?

Generell positiv bewerten würde ich, dass die Gesetze aufgrund zahlreicher Änderungen die rechtliche Begleitung der Opferzeugen erweitert haben. Zumindest bei Verbrechen und auch bei Straftaten von sexuellem Missbrauch an Kindern wird den Opfern zunächst auf Kosten des Staates eine rechtliche Begleitung zur Seite gestellt. Durch die Zeugenbetreuung besteht die Möglichkeit, dass die Opfer eine gewisse Unterstützung im Prozess erfahren. Was ich nach wie vor für problematisch halte, ist, dass auf Seiten des rechtlichen Beistandes, aber auch der sozialen Betreuung nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die das Gesetz bietet. Hier fehlt mir in der Zeugenbetreuung insbesondere, dass die Opfer nicht immer gestärkt werden in ihrer Position und im Verfahren erneut in die Opferrolle gedrängt werden. Zusätzlich benötigen sie im Vorfeld die Möglichkeit der Information über den genauen Verfahrensablauf.

Ich denke, positiv für die Zeugen wäre es, wenn eine umfassende Betreuung dahingehend stattfinden würde, dass die ZeugInnen in ihren Rechten gestärkt werden. Das umfasst die Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens, insbesondere die Unterschiede im Verfahrensverlauf zu den im Fernsehen laufenden Gerichtsshows.

Häufig haben ZeugInnen völlig falsche Vorstellungen von Ablauf eines Gerichtsverfahrens. Da kann es schon geschehen, dass ZeugInnen vermuten, die Gerichtsverhandlung wäre im Anschluss im TV zu sehen oder die Zuschauer könnten in die laufende Verhandlung eingreifen.

Viele wissen auch nicht, dass der oder die Vorsitzende Fragen des Angeklagten, die ggf. das Opfer bloßstellen würden oder in sonstiger Weise die Intimsphäre verletzen, verbieten können. Solche Informationen können dazu beitragen, dass die Opfer im Gerichtssaal entspannter sind.

Als besonders positiv erinnere ich die Fälle, in denen die Frauen oder auch die missbrauchten Mädchen oder sonstige Opfer von Gewalttaten, die Chance genutzt haben, einen Tag oder zwei Tage vorher mit der Zeugenbegleitung ins Gericht zu kommen und sich den Gerichtssaal und die Sitzplatzordnungen der Beteiligten haben zeigen lassen. So haben sie eine Vorstellung davon, was sie am Verhandlungstag erwartet.

Wie erleben Sie die Opfer im Regelfall in Ihren Strafprozessen?

In den letzten Jahren, hat eine gewisse Sensibilisierung für die Situation von Opfern stattgefunden. Ich beobachte, dass Verfahrensbeteiligte, insbesondere auch die Verteidiger von Angeklagten, sehr bemüht sind, die Belastungen für die ZeugInnen gering zu halten.

Aber ich kann es als Richterin einem Opfer nicht ersparen, im Einzelfall noch einmal über die Tat als solche zu sprechen. Aber da denke ich, gibt es mittlerweile wissenschaftliche Untersuchungen, die belegen, dass es sich nicht in jedem Fall auf die Opfer schädlich auswirkt, wenn noch mal über das Tatgeschehen berichtet werden muss.

Welche Verbesserungen würden Sie sich wünschen? Wie sehen Sie den rechtlichen Rahmen für den Opferschutz in Deutschland?

Verbesserungsmöglichkeiten sehe ich darin, die ZeugInnen besser aufzuklären und die Möglichkeiten des Opferschutzes zu nutzen. Es gibt viele Möglichkeiten, mit denen z. B. unnötige Gänge zu Gericht zu vermeiden sind, z.B. Adhäsionsverfahren, oder wenn dieser Fall nicht geeignet dafür ist, im Rahmen von Bewährungsaufgaben den Täter zu Schmerzensgeldzahlungen zu verpflichten. Das sind Dinge, die schon im Vorfeld einer Verhandlung in Angriff genommen werden können und die Situation der Opfer im Strafverfahren erleichtern.

Auch sollten Vorsitzende bemüht sein, unnötige Wartezeiten für die ZeugInnen zu vermeiden.

Ich denke, dass in den letzten Jahren ziemlich viel im Rahmen des Opferschutzes getan wurde. Ich darf auf die Möglichkeiten hinweisen, die nunmehr gegeben sind, um den Opfern beizustehen.

Ich denke, dass weitere gesetzliche Veränderungen da nicht unbedingt eine Besserstellung der Opfer bewirken würden. Nach wie vor halte ich eine Sensibilisierung der Beteiligten für die Belange der Opfer für den besten Weg. Die vorhandenen technischen Möglichkeiten sind ausreichend, wenn alle Verfahrensbeteiligten die besondere Situation der Opferzeuginnen beachten. ■

ZUR INTERVIEWPARTNERIN

Gabriele Krüger (Jg. 1961) ist als Richterin im Amtsgericht Rostock für alle Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zuständig.

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN:

Frauen helfen Frauen e.V. Rostock
Ernst-Haeckel-Str. 1, 18059 Rostock
Tel. (0381) 40 10 229
Fax (0381) 121 60 99
cora@fhf-rostock.de
www.fhf-rostock.de

REDAKTION:

Heike Herold und
Ulrike Bartel, Rostock
Sabine Jonitz, Waren

SATZ UND DRUCK:

Altstadt-Druck, Rostock

RECHTE:

Alle Rechte liegen bei der Herausgeberin. Für namentlich gezeichnete Beiträge sind die AutorInnen selbst verantwortlich. Für unaufgefordert eingesendete Texte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

FINANZIERUNG:

Die Herausgabe von CORAktuell wird finanziell unterstützt durch die Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung M-V.

CORAktuell erscheint quartalsweise. Bestellungen bitte an die Herausgeberin richten.

NEBENKLAGE IM STRAFVERFAHREN

■ ENGAGIERTE RECHTS- ANWÄLTINNEN UND OPFERSCHUTZ IM STRAFVERFAHREN

AUTORIN: TRYNTJE LARKENS

Seit nunmehr über 10 Jahre beraten und betreuen wir in unserer Kanzlei in Bergen Frauen und Kinder, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Zu unseren Aufgaben gehört es, die Betroffenen im zivilrechtlichen Verfahren sowie auch im Strafverfahren im Rahmen einer Beistandschaft bzw. im Rahmen der Nebenklage zu vertreten. Schwerpunkt dieses Beitrages soll die Vertretung der Betroffenen im Strafverfahren sein. Unser Tätigwerden richtet sich nach dem Auftrag der Mandantin. Möglich ist hier, dass die Mandantin lediglich eine rechtliche Beratung begehrt. Hier ist die oft gestellte Frage, ob es Sinn macht, den Peiniger anzuzeigen und welche Konsequenzen eine Anzeige hat und, ob ihnen geglaubt wird.

Daneben suchen Mandantinnen juristische Hilfe, wenn das Strafverfahren gegen den Peiniger bereits anhängig ist. Ein Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet, weil entweder sie selbst oder Nachbarn oder Familienangehörige eine Anzeige erstattet haben. Bei den Peinigern handelt es sich in der Regel um die Lebensgefährten oder Ehemänner der Mandantinnen, aber auch um erwachsene Kinder, die noch mit im Haushalt leben. Bei den nahezu erwachsenen Kindern ist die juristische Betreuung der Mandantin eingeschränkt, weil gemäß § 80 JGG die Nebenklage gegen einen jugendlichen Täter nicht zulässig ist. Zwar wurde Ende des Jahres 2006 der § 80 Abs. 3 JGG eingeführt. Hiernach ist die Nebenklage gegen einen jugendlichen Täter nur möglich, wenn ihm ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung vorgeworfen wird und dadurch das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht

vor, beschränkt sich die Vertretung auf die Zeugenbeistandschaft, was heißt, dass man der Mandantin im Verfahren lediglich als Beistand zur Seite stehen kann. Man hat nicht die weitreichenden Rechte, die sich aus einer Nebenklage ergeben.

Bei der Mehrzahl der Fälle handelt es sich aber bei dem Peiniger um einen Erwachsenen. Hier ist es möglich, sich im Rahmen der Nebenklage dem Verfahren anzuschließen, wenn die vorgeworfene Tat in § 395 StPO aufgezählt ist. Hier kommen vornehmlich die Tatbestände der Körperverletzung in Betracht. Auch wurde der § 395 StPO um den § 4 GewSchG erweitert. Auch hier liegen uns erste Erfahrungen vor. Nach § 4 GewSchG macht sich derjenige strafbar, der gegen eine vollstreckbare Anordnung im Rahmen eines zivilrechtlichen Gewaltschutzverfahrens verstoßen hat. Alleine der Verstoß gegen die Anordnung reicht für die Strafbarkeit aus. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass der gerichtliche Beschluss auf einer Anordnung nach GewSchG fußt. Nur dann ist der Verstoß dagegen strafbar.

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass hier eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 4 GewSchG häufig an der Beweisbarkeit scheitert. Die Täter bestreiten nämlich, dass sie sich der Mandantin genähert haben oder, dass sie versucht haben, sie aufzusuchen. Weist die Aussage der Mandantin im gerichtlichen Verfahren Widersprüchlichkeiten auf, scheidet oft eine Verurteilung an der Nachweisbarkeit der Tat.

Bei den Körperverletzungsdelikten zeigt die Erfahrung, dass zwar die Gerichte die Nebenklage zulassen, weil ein Tatbestand, der in § 395 StPO aufgezählt ist, angeklagt ist. Allerdings gibt es eine Tendenz der Gerichte, der Nebenklägerin die Prozesskostenhilfe zu verweigern. Die Gerichte gehen davon aus, dass die Voraussetzungen des § 397 a Abs. 2 StPO nicht vorliegen, weil weder die Sach- und die Rechtslage angesichts der dem Angeklagten vorgeworfenen vorsätzlichen Körperverletzung als schwierig einzustufen ist, noch geht das Gericht davon aus, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Verletzte sich selbst nicht ausreichend vertreten kann. Hier ist das Ärgerliche,

dass es kein Rechtsmittel gegen einen solchen Beschluss gibt, so dass im Verfahren frühzeitig mit dem Gericht abgeklärt werden sollte, ob das Gericht die Prozesskostenhilfe bewilligt oder nicht. Bei Ablehnung von Prozesskostenhilfe muss die Mandantin darauf hingewiesen werden, dass sie die Kosten der Rechtsvertretung zunächst selbst zu tragen hat. Auch sollte man die Mandantin darauf hinweisen, dass zwar im Falle der Verurteilung dem Verurteilten die Kosten der Nebenklage in der Regel auferlegt werden, aber bei dem Verurteilten häufig nichts zu holen ist, so dass die Mandantin auf den Kosten „sitzen bleibt“. Ein Lichtblick in diesem Zusammenhang ist der „Weißer Ring e.V.“. Stellt sich nämlich heraus, dass eine Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht erfolgt, hat unsere Erfahrung ergeben, dass der „Weißer Ring e.V.“ die Kosten übernimmt. Dies muss nur frühzeitig vor der Verhandlung abgeklärt werden, damit die Mandantin keine Kostengefahr trägt.

Hin und wieder betreuen wir auch Mandantinnen, die sich während des Verfahrens mit dem Peiniger vertragen und die „Anzeige zurücknehmen“. Bei einer einfachen Körperverletzung oder Beleidigung wird daraufhin das Verfahren eingestellt. Handelt es sich aber um eine schwere oder gefährliche Körperverletzung bzw. um ein Officialdelikt, so ermittelt die Staatsanwaltschaft weiter und wird das Verfahren nicht einstellen. Die Mandantin, der kein Zeugnisverweigerungsrecht (wegen verwandtschaftlicher Beziehung) zur Seite steht, wird also verpflichtet bleiben, in einem Strafverfahren gegen den Peiniger auszusagen, obwohl sie das nicht mehr will. Ist die Mandantin mit dem Peiniger verlobt oder verheiratet, steht ihr ein Aussageverweigerungsrecht zur Seite. ■

■ ZUR AUTORIN

Rechtsanwältin Tryntje Larkens aus Bergen/Rügen ist seit 1995 auf der Insel Rügen als Anwältin tätig und begleitet und vertritt seit 10 Jahren Opfer und Betroffene von Gewalttaten in straf- und zivilrechtlichen Verfahren.

ERFOLGREICHE VERNETZUNG

AUTORINNEN:

GISELA BEST, REGINA SCHREGLMANN

■ EINE VISION

Wir schreiben das Jahr 2014. In Mecklenburg-Vorpommern (M-V) arbeiten landesweit Fachkräfte aus den Bereichen Justiz, Gesundheit, Polizei, Forschung und Soziale Arbeit wie selbstverständlich eng zusammen, um Belastungsfaktoren für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Strafverfahren so weit wie möglich zu reduzieren. Zwischen Anzeigenerstattung und der Gerichtsverhandlung vergehen nur wenige Wochen. Mit Hilfe professioneller Unterstützung werden die bekannten Stressoren für Betroffene vor der Hauptverhandlung reduziert und wiederholte Befragungen und lange Wartezeiten vermieden. Opferschutzmaßnahmen wurden weiterhin verbessert. Auf das individuelle Belastungserleben der Betroffenen wird während des gesamten Strafverfahrens Rücksicht genommen. Betroffene, die den Mut aufgebracht haben sexuell übergriffige Verwandte, Bekannte und ehemals geliebte Menschen anzuzeigen, werden in ihrem sozialen Umfeld nicht erneut gedemütigt, sondern in ihrer Entscheidung ermutigt und bestärkt.

■ WAS IST SEIT 2008 PASSIERT?

Seit der Eröffnungsveranstaltung der Anti-Gewalt-Woche 2008 in Güstrow wurden im Laufe der Jahre wichtige Impulse gesetzt, um den Opferschutz weiter zu verbessern. Ausgehend von den unterschiedlichen institutionellen Bedingungen hat sich eine Gemeinschaft von Gleichberechtigten entwickelt, welche den Opferschutz im Strafverfahren kooperativ voranbringt und am „selben Strang“ zieht. KOOPERATION wird groß und Konkurrenz klein geschrieben.

Die unterschiedlichen Arbeitsaufträge (z.B. Legalitätsprinzip vs. Sicherung des Kindeswohl bzw. Klientinnenorientierung vs. Rechtsgüterschutz) sind erkannt. Gut organisierte, alltägliche und interdisziplinäre Fachgespräche machen die Zusammenarbeit einfach. Auch in hier-

archischen Strukturen wird problemlos eine Organisationsflexibilität hergestellt, die eine gelingende fallbezogene Reaktionsfähigkeit ermöglicht. Entscheidungen werden gerne gemeinsam mit den Betroffenen gefällt.

Die interdisziplinäre Vernetzung auf der Leitungsebene wurde bei der landesweiten Anti-Gewalt-Woche 2012 von den Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt als gute Voraussetzung für eine verbindliche kollegiale Unterstützung gewertet. Denn in entsprechenden (schriftlichen) Kooperationsvereinbarungen wurden die Grundlagen für die fallbezogene Arbeit (Arbeitsaufträge, Zuständigkeiten) bereits 2010 geklärt.

Wahrgenommene Machtgefälle und Vorurteile zwischen den KooperationspartnerInnen konnten in einer gemeinsamen „Open Space Konferenz“ in Schwerin 2009 benannt und Umgangsregelungen damit gefunden werden: Ein bereichs- und trägerübergreifendes, transparentes Arbeiten, der Informationsaustausch unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der unterschiedlichen Zielstellungen und Arbeitsaufträge waren die Konferenzergebnisse, auf die die Veranstalterinnen stolz sein konnten, denn dies hat die Arbeit gegen Gewalt an Frauen, Jugendlichen und Kindern erheblich verbessert. Es hatte sich daraufhin eine doppelte landesweite Vernetzung der ZeugInnenbegleitung etabliert, und zwar sowohl kollegial an der Basis in der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) als auch interdisziplinär institutionell hoch angesiedelt, beim Ministerium.

Ein weiterer bundesweit sich auswirkender Impuls der Konferenz war die Stärkung der Forderung, die sozialpädagogische ZeugInnenbegleitung in die Strafprozessordnung (StPO) aufzunehmen. Das Institut RECHT WÜRDE HELFEN - Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V. bedankte sich für die praktische Unterstützung, die Forderung in die StPO zu implementieren und lud 2010 alle Netzwerkteiligen nach Berlin zu einer Vorstellung der „Best Practice“ Ergebnisse aus MV ein. Als vorbildlich gewürdigt wurden insbesondere die laufenden trägerübergreifenden Aus- und Weiterbildungen von und für alle Beteiligten, um strukturelle, soziale, psychische

und physische Belastungsfaktoren für Betroffene im Strafverfahren zu reduzieren. Insbesondere Weiterbildungen für RichterInnen, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und RechtsanwältInnen bezüglich familialer und sozialer Dynamiken bei sexueller Kindesmisshandlung, sexualisierter Gewalt, sekundärer Viktimisierung und möglicher Folgen wurden hervorgehoben.

Inhaltliche Grundlagen und Kenntnisse über sexualisierte Gewaltformen, Folgen von sexuellen Misshandlungen, (soziale und familiale) Dynamiken im Umgang mit den Verletzten, Formen der Viktimisierung werden von TherapeutInnen und Fachberatungsstellen in dem landesweiten Netzwerk zur Verfügung gestellt. Herausragende Kooperationseffekte konnten durch die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und die Polizei erzielt werden, weil sie über die Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens, das polizeiliche Ermittlungsverfahren, ihre Funktionen und Tätigkeiten praxisnah aufklären und ihr juristisches und polizeiliches Wissen und ihre Ansprüche in das Netzwerk einbringen. AnwältInnen informieren über ihre Erfahrungen als Rechtsbeistand und als Nebenklagevertretung. Leitende MitarbeiterInnen des Jugendamtes referieren über ihre Möglichkeiten, ihre Rolle und ihre Aufgaben und die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht.

Strukturell hatte MV bereits 2012 dafür Sorge getragen, dass an den Universitäten und Lehrstühlen in der Sozialpädagogik, den Erziehungswissenschaften, der (Rechts-)Psychologie und (Straf-)Rechtslehre und der Ausbildung innerhalb der Polizei das Thema ZeugInnenbegleitung Teil des Lehrangebotes geworden ist.

Jährlich werden weiterhin zielgerichtete und systematische Erhebungen und Analysen durchgeführt um verlässliche Strukturen für Betroffene bereit zu stellen. Es gehört der Vergangenheit an, dass es an psychologischen GutachterInnen und an Kinder- und JugendlichentherapeutInnen in MV fehlt.

Was allen in dieser aufregenden, innovativen und zukunftsorientierten Zeit klar wurde, ist, dass offerorientierte Vernetzung folgendes benötigt:

- die gemeinsame Definition von Zielen,
- die Artikulation eines gemein- ■■■

NACHLESE ZUR ANTI-GEWALT-WOCHE

- samen Problemverständnisses,
- den Aufbau gegenseitiger Verbindlichkeiten und
- eine regionale Entwicklung des Hilfesystems „ZeugInnenbegleitung“.

Eine weitere Bedingung für erfolgreiche Kooperationseffekte ist zudem die sichere und ausreichende Finanzierung der regionalen Hilfsangebote.

Wie diese Zukunftsvision zu erreichen ist? Diese Fragestellung kann möglicherweise in dem zu gründenden landesweiten interdisziplinären Netzwerk mit allen am Strafprozess Beteiligten sein!

P.S.: Die (tatsächlichen) Ergebnisse zum Workshop: „Ohne Netz geht es nicht! Kooperation bei ZeugInnenbegleitung von Betroffenen von sexuellem Missbrauch im Strafverfahren“ der Fachtagung „Gewalt gegen Frauen und Kinder. Opferschutz im Strafverfahren“ am 24.11.08 in Güstrow werden in einer Tagungsdokumentation veröffentlicht. ■

ZU DEN AUTORINNEN



Regina Schreglmann (Jg. 1972), Dipl. Pädagogin und Kinder- und Jugendberaterin, ist seit 6 ½ Jahren Leiterin der Fachberatungsstelle.



Gisela Best (Jg. 1972), Dipl. Sozialpädagogin und Kriminologin, ist seit 1 ½ Jahren in der Fachberatungsstelle. Tätigkeitsschwerpunkt beider Fachfrauen in der Beratungsstelle ist u.a. die ZeugInnenbegleitung.

AUTORIN: SABINE JONITZ

Sie ist Geschichte, die Anti-Gewalt-Woche 2008. Wochen und Monate vorher wurde beraten, geplant und organisiert.

Und was ist dabei herausgekommen? In ganz Mecklenburg-Vorpommern lief eine Vielzahl von spannenden und tollen Aktionen. Allein im Landkreis Güstrow fanden 27 Veranstaltungen statt. Die beiden Wanderausstellungen der Interventionsstellen machten sich schon Anfang November auf den Weg durch Mecklenburg-Vorpommern, damit alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. Und sie wurden sehr gut angenommen. Die Kinderausstellung „Zu Besuch bei Familie Schäfer“ wurde allein in Penzlin und Waren von insgesamt 335 Vorschulkindern und Grundschulern besucht.

In Schwerin lockte die Ausstellung „Rosenstraße 76“ innerhalb von fünf Tagen 432 Besucher an. Wenn sich da nicht die Mühe und das Engagement gelohnt haben.

Es wurden Buchlesungen und Filmvorführungen veranstaltet. Das Theaterstück „Die Wortlose“ fand gleich in mehreren Städten ein interessiertes Publikum. Das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder wird immer mehr künstlerisch be- und verarbeitet, mit qualitativ hochwertigen Ergebnissen. In Stralsund zum Beispiel trat Dagmar Dark mit einer fesselnden Pantomime auf. Eine Entwicklung, die sehr begrüßenswert ist.

Natürlich darf man die Fachtagungen in Güstrow und Neubrandenburg und die Gesprächs- und Diskussionsrunden im ganzen Land nicht vergessen. Sie sind die Urgesteine der Öffentlichkeitsarbeit zu unserem Arbeitsthema. Aber auch die wehenden Fahnen in den Städten und Gemeinden, auf denen zu lesen ist: „Frei Leben Ohne Gewalt“ sind Ausdruck einer landes-, bundes- und weltweiten Gemeinschaft gegen Gewalt gegen Frauen und Kinder.

Der Höhepunkt der Aktionswoche bildet für die meisten von uns die Aktion „Ein Licht für jede Frau“ in den Städten. Sie werden durch die Organisatorinnen unterschiedlich gestaltet. Oft sind sie der Ruhepunkt in dieser so hektischen und anstrengenden Woche. Berührende und bewegende Momente lassen die Menschen innehalten und zu sich finden.



In Rostock waren es 622 gewaltbetroffene Frauen im Jahr 2007, derer auf dem Dobrauer Platz gedacht wurde.

Aber auch laute Töne, die Rostocker Organisatorinnen hatten eine Trommlergruppe engagiert, machten aufmerksam und neugierig. Ob laut oder leise, ob hundert oder zehn Besucher, wir waren mit unserem Thema präsent. Und das ist gut so. Und wenn im nächsten Jahr noch mehr Bürgermeister das Rathaus schließen, damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Lichteraktion teilnehmen können, so wie in Kühlungsborn, dann haben wir sehr viel erreicht und wissen, dass wir auf dem richtigen Weg sind. ■

ZUR AUTORIN

Sabine Jonitz (Jg. 1964) Sozialpädagogin und Systemische Familientherapeutin ist seit 2000 Leiterin der Kontakt- und Beratungsstelle Klara beim Diakonieverein Waren. Von Anfang an ist sie Redaktionsmitglied bei CORAktuell.

NEUE IMPULSE AUS ÖSTERREICH

AUTORIN: KARIN WIEN

Am 24. November 2008 nahmen vornehmlich Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Kontakt- und Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt, Interventionsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die Gleichstellungsbeauftragten, Rechtsanwältinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Ministerien und von Jugendämtern sowie von Vereinen, die Opfer von Straftaten unterstützen, im Kreishaus in Güstrow an der Fachtagung: „Gewalt gegen Frauen und Kinder - Opferschutz im Strafverfahren“ teil. Diese Veranstaltung, die von der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung Frau Dr. Seemann vorbereitet, finanziell getragen und eröffnet wurde, stieß auf großes Interesse insbesondere bei den Vertretern und Vertreterinnen des Hilfesystems für Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt.

Als Mitarbeiterin eines Frauenhauses erlebe ich in unserem Bundesland eine beispielhaft funktionierende Interventionskette bei häuslicher Gewalt, die den Opfern flächendeckende Schutz- und Unterstützungsangebote bietet. Nicht zuletzt ermöglicht das Gewaltschutzgesetz den Opfern von häuslicher Gewalt die Wohnungszuweisung und durch Kontakt- und Näherungsverbote wird ein nachhaltiger gesetzlicher Schutz erlangt.



Ca. 80 TeilnehmerInnen aus den unterschiedlichsten Professionen besuchten die Fachtagung.

Ich mache jedoch, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfesystems insgesamt, die Erfahrung, dass die Anzahl der strafrechtlichen Verfahren und die Verurteilungsquoten für die Täter auch in unserem Bundesland nicht wesentlich gestiegen sind. Oft können Frauen als Opfer von Gewalttaten die erheblichen Belastungen in einem gerichtlichen Verfahren nicht auf sich nehmen.

Außerdem werden nach wie vor die meisten Täter für die Misshandlungen ihrer Ehefrauen, Lebensgefährtinnen oder Freundinnen sowie ihrer Töchter und Söhne nicht strafrechtlich sanktioniert.

Es stellen sich also die Fragen:

Wie kann es gelingen, misshandelte Frauen und mitbetroffene Kinder als Zeuginnen und Zeugen für strafrechtliche Verfahren zu gewinnen?

Wie kann der Opferschutz in der Bundesrepublik Deutschland als auch in M-V verbessert werden?

In Österreich sind bereits vor einigen Jahren gesetzliche Verbesserungen zum Opferschutz bei Gewaltstraftaten in die Wege geleitet worden. Dies machten Herr Dr. Albin Dearing, Kabinettschef des österreichischen Bundesministeriums für Justiz, und Frau Dr. Birgitt Haller, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Konfliktforschung Wien, in Ihren Referaten deutlich.

Es ist für mich bspw. bemerkenswert, dass in Österreich das straffällige Verhalten eines Täters im strafrechtlichen Ver-

fahren als Prozess und im Zusammenhang betrachtet und verhandelt wird, während in unserer Rechtsprechung die einzelnen Straftaten abgekoppelt voneinander Gegenstand der Verhandlungen bei den Gerichten sind.

Die Fachtagung war für mich eine gelungene Veranstaltung. Einerseits, weil sie neue Akzente setzte und andererseits Impulse für die Weiterentwicklung unserer Gesetzgebung gab.

Es kommt jetzt darauf an, in unserem Bundesland die in Österreich geltenden Bestimmungen bezüglich des Opferschutzes und des Strafrechtes sowie die Erfahrungen damit aufzunehmen und ihre Eignung für unsere Rechtsprechung zu überprüfen. Dafür muss die Politik sensibilisiert werden. ■

ZUR AUTORIN

Karin Wien (Jg. 1954) Sozialpädagogin hat das Frauenschutzhauses in Güstrow aufgebaut und leitet dieses seit 1992.

Und wieder ist ein bewegtes Jahr vorüber.

Ein Jahr, in dem wir uns auch mit Veränderungen auseinandersetzen mussten.

Die Redaktion wünscht allen den Mut und die Kraft, die Veränderungen anzunehmen und die Gelassenheit, dem Neuen mit einem Lächeln begegnen zu können.